

Satzung

zur 2. Änderung der Satzung der Gemeinde Trittau über die Benutzung der gemeindeeigenen Einrichtungen zur Betreuung von Kindern (Kindertagesstättensatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, der §§ 1, 2 und 6 des kommunalen Abgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein, des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen (Kindertagesstättengesetz) und der §§ 11 und 13 des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Trittau vom 31.03.2022 folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Die Satzung der Gemeinde Trittau über die Benutzung der gemeindeeigenen Einrichtungen zur Betreuung von Kindern (Kindertagesstättensatzung) vom 10.12.2020 wird wie folgt geändert:

§ 2 erhält folgenden neuen Abs. 5:

- (5) Ein Betreuungsbedarf über fünf Stunden täglich ist schriftlich nachzuweisen. Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister ist berechtigt, auch im Rahmen eines bestehenden Benutzungsverhältnisses die Personensorgeberechtigten aufzufordern, den Betreuungsbedarf innerhalb einer angemessenen Frist schriftlich nachzuweisen. Ein über fünfständiger Betreuungsbedarf liegt i.d.R. vor, wenn die Personensorgeberechtigten:
- einer Erwerbstätigkeit nachgehen oder eine Erwerbstätigkeit aufnehmen
 - sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden
 - Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des SGB II erhalten oder arbeitssuchend sind (Nachweis des Job-Centers)

Zusätzlich sind Kinder auch über fünf Stunden zu betreuen, wenn deren Betreuung für eine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist. (Nachweis vom Jugendamt)

§ 12 erhält folgenden neuen Abs. 2:

- (2) Nach Maßgabe des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Kindertagesförderungsgesetz – KitaG) beträgt der monatliche Elternbeitrag
- für Kinder, die das dritte Lebensjahr zu Beginn des Monats noch nicht vollendet haben (Krippe) sowie
 - für ältere Kinder im Elementarbereich

je wöchentlicher Betreuungsstunde den jeweils im Gesetz in § 31 Abs. 1 ausgewiesenen maximalen gedeckelten Elternbeitrag.

Artikel 2

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2022 in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Trittau, den 31.03.2022

(Oliver Mesch)
Bürgermeister